

Sammlung des Kreisrechts

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.04.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderschule Rastede mit dem Förderschwerpunkt Emotional und Soziale Entwicklung (ES)

Das Gebiet des gesamten Landkreises Ammerland bildet den Schulbezirk der Förderschule Rastede mit dem Förderschwerpunkt Emotional und Soziale Entwicklung (ES).

§ 2 Übergangsvorschriften

Solange Schülerinnen und Schüler den Besuch derjenigen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotional und Soziale Entwicklung fortsetzen, die sie im Schuljahr 2024/2025 zuletzt besucht haben, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Westerstede, den 05.03.2025

Landkreis Ammerland

Harms

Landrätin